

# Vermögensanlagen-Informationsblatt der Metz Stahl- u. Metallbau GmbH & Co. KG, gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 10.09.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b>                  Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt                  Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Metz Stahl- u. Metallbau_5,25%_09.2021-06.2031“</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b>                  Metz Stahl- u. Metallbau GmbH &amp; Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Huberstr. 10, 97084 Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRA 6035. Geschäftstätigkeit ist der Stahl- und Metallbau sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>  <a href="http://www.VR-Crowd.de">www.VR-Crowd.de</a>, VR Crowdinvest Service GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111835.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b></p> <p><u>Anlagestrategie</u> ist es, den Kaufpreis einer Gesellschaftsübernahme inklusive des bestehenden Anlage- und Umlaufvermögens („Unternehmensfinanzierung“) zu finanzieren. Die Gesellschaft wurde bereits von dem Käufer (dem neuen alleinigen Gesellschafter der Emittentin) zum 01.07.2021 erworben und vollständig im Betrieb übernommen. Die Kaufpreiszahlung der Unternehmensfinanzierung ist nach Erreichen des Funding-Limits fällig und wird durch noch auszureichendes Fremdkapital (s.u.) sowie durch die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen, welche wiederum in Form eines Gesellschafterdarlehens an den Käufer weitergereicht werden, finanziert („Vorhaben“). Der Emittent wird im laufenden Betrieb Umsätze generieren und damit die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta bedienen. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahme in seinem eigenen Betrieb um.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Das Vorhaben besteht in der bereits umgesetzten vollständigen Übernahme der Gesellschaft im laufenden Betrieb inkl. der Maschinen und Sonderbetriebsvermögen sowie der Finanzierung des Kaufpreises der Unternehmensübernahme. Insgesamt ist ein Gesamtaufpreis von EUR 1.430.000 an den Verkäufer der Gesellschaft zu zahlen, davon entfallen EUR 600.000 auf 100% der Kommanditanteile, EUR 800.000 auf die Vermögensgegenstände und EUR 30.000 auf die Finanzierungskosten dieser Transaktion. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen gemeinsam mit dem darüber hinaus eingesetzten Fremdkapital in Höhe von EUR 1.100.000 zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch Eigenkapital oder andere Fremdmittel decken und das Vorhaben umsetzen.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Konkret wird der Kaufpreis der Unternehmensübernahme und des laufenden Betriebes der Metz Stahl- und Metallbau GmbH &amp; Co. KG einschließlich des dazugehörigen Anlage- und Umlaufvermögens finanziert. Es werden 100% der Kommanditanteile mit einer Stammeinlage von EUR 100.000 der Metz Stahl- &amp; Metallbau GmbH &amp; Co. KG gekauft. Komplementär der Metz Stahl- &amp; Metallbau GmbH &amp; Co. KG bleibt unverändert die Metz Stahl- &amp; Metallbau Verwaltungs GmbH, dessen 100%-ige Gesellschafterin die Metz Stahl- &amp; Metallbau GmbH &amp; Co. KG ist. Die Geschäftstätigkeit der übernommenen Gesellschaft besteht konkret in Stahl- und Metallarbeiten sowie damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf den Bereichen Planung, Konstruktion, Herstellung und Montage von Metall- und Stahlkonstruktionen sowie -bauten. Die übernommene Gesellschaft wurde erstmals am 12.12.2007 im Handelsregister Würzburg unter HRA 6035 eingetragen. Sie bleibt weiterhin bestehen und firmiert unter dem gleichen Namen wie bisher. Der geprüfte Jahresabschluss 2020 weist für die Gesellschaft eine Gesamtleistung von EUR 3.894.227,17 und ein Gewinn von EUR 592.551,64 aus. Des Weiteren ist Fremdkapital in Höhe von EUR 1.999.127,78 im Jahresabschluss 2020 ausgewiesen, darunter fallen Rückstellungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber den alten Kommanditisten sowie sonstige Verbindlichkeiten. Die Nettoeinnahmen aus den von den Anlegern gegenüber der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen reichen gemeinsam mit dem darüber hinaus eingesetzten Fremdkapital zur Umsetzung des Vorhabens aus und werden als Gesellschafterdarlehen an den Käufer ausgereicht, um den Kaufpreis zu entrichten. Der Gesellschafterdarlehensvertrag wird erst nach Erreichen des Funding-Limits aufgesetzt und unterschrieben.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b>                  Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2031 („Rückzahlungstag“).                  Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht jederzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung („ordentliches Kündigungsrecht“) ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung und ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist zu.                  Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder Emittenten bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b>                  Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 200.000 („Funding-Schwelle“) innerhalb von 12 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahl.                  Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,25 % p.a. (act/365) bis zum Rückzahlungstag.                  Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.06. fällig, erstmals zum 30.06.2022. Die Tilgung erfolgt jährlich in gleich großen Raten zum 30.06., erstmals zum 30.06.2023. Die Zins- und Tilgungszahlungen sind bis zehn Tage nach dem Fälligkeitstag zahlbar.                  Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten erhalten die Anleger den jeweils noch ausstehenden Nachrangdarlehensbetrag sowie die bis zum Tag der Wirksamkeit der Kündigung angefallenen Zinsen bis spätestens zehn Tage nach Wirksamkeit der Kündigung.</p>
<b>5.</b>	<p><b>Risiken</b>  <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b>                  Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für</p>

	<p>Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b>  Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).  Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.  Der wirtschaftliche Erfolg des Vorhabens kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, wie insbesondere von der Entwicklung der künftigen Auftragslage, dem Bedarf an Metall-, Stahl- und Gerüstbauten sowie Fenster- und Türenarbeiten und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Auftraggebern sowie dem Kundenbedarf in Bezug auf die angebotenen Produkte und Dienstleistungen.  Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben.  Aufgenommenes Fremdkapital (s.u. Ziffer 3) hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation vorrangig vor den hier angebotenen Nachrangdarlehen zu bedienen.</p> <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko</b>  Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.  Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangdarlehenskapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> <p><b>Verfügbarkeit</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die, bis auf den Betrag, identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 330.000 („<b>Funding-Limit</b>“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).  Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.  Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.320 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b>  Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2020) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 438,36 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich vom Erfolg des Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen.  Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Stahl- und Metallarbeiten. Marktbestimmende Faktoren sind die Nachfrage nach den angebotenen Stahl- und Metallarbeiten sowie damit verbundene Tätigkeiten. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (z.B. konstanten oder steigenden Kundenaufträgen für Stahl- und Metallarbeiten) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (z.B. bei sinkenden Kundenaufträgen für Stahl- und Metallarbeiten) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.</p>
9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b>  <b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.  <b>Emittent:</b> Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 8 % der Gesamt-Darlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“); auch diese Vergütungen werden von</p>

	dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird ebenfalls durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Vermittlungspauschale sowie die Projektmanagement-Fee bilden zusammen die Kosten dieser Finanzierung.
10.	<b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b> Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11.	<b>Anlegergruppe</b> Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 30.06.2031). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	<b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b> Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei dieser Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	<b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b> Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate <ul style="list-style-type: none"> <li>• angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> </ul>
14.	<b>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnIG</b> Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnIG besteht nicht.
15.	<b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnIG</b> Bei der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich, da Gegenstand der angebotenen Vermögensanlage nicht der Erwerb eines Sachguts oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachguts oder die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes ist.
16.	<b>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnIG</b> Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnIG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	<b>Gesetzliche Hinweise</b> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2020 ist unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> einzusehen. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach Offenlegung unter den folgenden Links abzurufen sein: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> und <a href="http://www.vr-crowd.de/metz">www.vr-crowd.de/metz</a> . Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
18.	<b>Sonstige Informationen</b> Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.vr-crowd.de/metz">www.vr-crowd.de/metz</a> und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf den Plattformen anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 200.000 („Funding-Schwelle“) innerhalb von 12 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Der Zahlungstreuhänder ist die secupay AG. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent durch den laufenden Betrieb und damit generierte Umsätze erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. <b>Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</b> <b>Finanzierung</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seines Gesellschafters, aus vorrangigem Fremdkapital sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. <b>Besteuerung</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	<b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnIG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b>